

Satzung
des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art
“Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg i. Br.”

vom 22. Juli 1996

Der Stiftungsrat der Waisenhausstiftung Freiburg i. Br. hat aufgrund von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 101 und 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 59 der Abgabenordnung in seiner Sitzung am 22. Juli 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Betriebes

- (1) Träger des Betriebes gewerblicher Art (BGA) ist die Waisenhausstiftung Freiburg i. Br. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung i. S. d. § 101 der Gemeindeordnung.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2

Zweck des BGA

- (1) Der BGA verfolgt im Rahmen des Stiftungszweckes des Trägers ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BGA ist die Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung dezentraler Wohngruppen mit je 8-10 Kindern und Jugendlichen aus schwierigen sozialen Verhältnissen, die dort nach familienähnlichen Strukturen betreut werden.
- (4) Der BGA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des BGA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BGA. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BGA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des BGA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat der Träger des BGA darauf zu achten, daß das Vermögen an die Waisenhausstiftung Freiburg i. Br. fällt, die es im Sinne des Zwecks des BGA zu verwenden hat.

§ 3

Verwaltung des BGA

- (1) Die Verwaltung des BGA erfolgt durch den Stiftungsrat der Waisenhausstiftung Freiburg i. Br.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Dieser muß dem Gemeinderat angehören.
- (4) Die Stiftungsorgane verwalten das Vermögen des BGA nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach der Satzung der Waisenhausstiftung Freiburg i. Br. Der Stiftungsrat ist das Hauptorgan des BGA. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des BGA, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt den BGA gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören nicht Grundstücksgeschäfte sowie diejenigen Geschäfte, die nach § 13 des Stiftungsgesetzes der Stiftungsbehörde anzuzeigen sind. Der Vorsitzende kann seine Befugnisse auf Beamte und Angestellte der Stiftung delegieren.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht an Weisungen des Gemeinderates der Stadt Freiburg i. Br. gebunden.

- 3 -

§ 4

Satzungsänderung

Die Satzung kann vom Stiftungsrat der Waisenhausstiftung Freiburg i. Br. mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem dem Tage der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat folgenden Tage in Kraft. Die Satzung wird der Stiftungsbehörde angezeigt.